

Grundsätze der technischen Zusammenarbeit des Bundes
mit den Entwicklungsländern

	Seite
I. Motive und Ziele der technischen Zusammenarbeit	1
II. Träger der technischen Zusammenarbeit	5
A Internationale Organisationen	5
B Schweizerische Organisationen	8
C Bund	10
III. Gegenstand der technischen Zusammenarbeit	11
A Allgemeines	11
B Stipendien, Kurse, Studienreisen	12
C Entsendung von Personal	16
D Sachleistungen	20
E Technische Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe	20
F Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe	21
G Technische Zusammenarbeit und Wissenschaft	22
IV. Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	23
V. Kriterien für die Projektwahl	26
A Anforderungen an das Entwicklungsland	26
B Anforderungen an die Projekte	27
VI. Arbeitsweise des Delegierten für technische Zusammenarbeit	30
A Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung	30
B Abklärung von Projekten	31
C Durchführung von Projekten	32
D Erfolgsermittlung und Nachkontakte	33
E Information	34

I. Motive und Ziele der technischen Zusammenarbeit

Die technische Zusammenarbeit des Bundes mit Entwicklungsländern ist Bestandteil jener Massnahmen des Bundes, die darauf gerichtet sind, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung derjenigen Länder zu fördern, die einen wesentlich tieferen Lebensstandard aufweisen als die Schweiz. Diese Massnahmen werden als Entwicklungshilfe bezeichnet. Neben der technischen Zusammenarbeit gehören zur Entwicklungshilfe die Finanzhilfe und handelspolitische Massnahmen.

A. Motive

1. Die Motive der Entwicklungshilfe sind humanitärer, politischer und wirtschaftlicher Natur.

Die Verantwortung des wirtschaftlich und sozial Stärkeren für den wirtschaftlich und sozial Schwächeren besteht nicht nur innerhalb des einzelnen Landes, sie besteht auch über die nationalen Grenzen hinaus. Der christliche Glaube, die humanitäre Einstellung verlangen, dass wir die Entwicklungsländer nicht sich selber überlassen, sondern das uns Mögliche tun, um den allzu grossen Unterschied ihres Lebensstandards zu dem unsrigen zu verringern.

Neben idealistischen Motiven gründet sich die Entwicklungshilfe aber auch auf realistische Motive. Die Tatsache, dass sich der Unterschied zwischen armen und reichen Nationen nicht verkleinert, sondern noch vergrössert, birgt schwere politische Gefahren in sich. Sie führt zu Spannungen, zur Spaltung der Welt in zwei Lager, bei der Gewalttätigkeiten nicht ausgeschlossen sind. Es handelt sich darum, zu vermeiden, dass die unterentwickelten Länder, die über gewaltige Menschenmassen und reiche Schätze an Rohstoffen verfügen, sich in Hass und Verbitterung von den entwickelten Ländern abwenden. Es handelt sich darum, sie an einer für alle fruchtbaren Zusammenarbeit mit den entwickelten Ländern zu interessieren, die eine friedliche Entwicklung der Welt erlaubt.

Neben diesen politischen Motiven bestehen auch wirtschaftliche

Motive der Entwicklungshilfe. Wirtschaftlich schwache und un stabile Länder sind für die entwickelten Länder schlechte Wirtschaftspartner. In den grossen Linien und auf lange Sicht gesehen ist die Entwicklungshilfe eine lohnende Investition, denn in dem Masse als sich die heute unterentwickelten Länder entwickeln, wird der wirtschaftliche Verkehr zwischen ihnen und den entwickelten Ländern sich zum beiderseitigen Vorteil ausweiten.

2. Die genannten Motive gelten für alle entwickelten Länder. Was das eine entwickelte Land für die Förderung der Entwicklungsländer tut, kommt im Effekt auch den andern entwickelten Ländern zu gute. Deshalb ist Entwicklungshilfe nicht nur ein Werk der Solidarität mit den Entwicklungsländern, sondern auch ein solches der Solidarität mit den entwickelten Ländern.

3. Neben den genannten allgemeinen Motiven bestehen für die einzelnen entwickelten Länder noch nationale Motive entsprechend ihrer Aussenpolitik. Das trifft gleichermassen für grosse und kleine Staaten zu, mit dem Unterschied allerdings, dass ein Kleinstaat mit seinen Massnahmen der Entwicklungshilfe den Gang der politischen Ereignisse auf internationaler Ebene kaum zu beeinflussen vermag.

So verfolgt denn, nationalpolitisch gesehen, die schweizerische Entwicklungshilfe hauptsächlich den Zweck, das Ansehen der Schweiz im Ausland - in den Entwicklungsländern wie in den entwickelten Ländern, die ihrerseits Entwicklungshilfe erbringen - zu mehren, beziehungsweise zu wahren. Kein entwickeltes Land kann sich heute der Aufgabe der Entwicklungshilfe ohne Einbusse an internationalem Ansehen entziehen. Besonders nicht ein neutrales Land, denn es besteht im nicht neutralen Ausland immer die Tendenz, die Neutralität als ein Sich-Drücken von Solidaritätsaktionen, als ein Profitieren von dem was andere tun, anzusehen. Um so mehr müssen wir danach trachten, darzutun, dass ein solche Auffassung von unserer Neutralität falsch ist.

Mit der Entwicklungshilfe können wir beweisen, dass uns die Sonderstellung, welche wir zufolge unserer Maxime der Neutralität in

gewissen Fällen beanspruchen müssen, nicht daran hindert, auf anderen Gebieten unseren Solidaritätsbeitrag zu leisten. Aber auch sonst ist die Entwicklungshilfe geeignet, das Ansehen unseres Landes und seiner Neutralität in den Entwicklungsländern zu fördern. Als Hilfe eines neutralen Landes, das im Gegensatz zu andern entwickelten Ländern mit der Entwicklungshilfe keine spezifischen politischen Ziele verfolgt, ist die schweizerische Entwicklungshilfe in Ländern und auf Sachgebieten wo politisch heikle Situationen bestehen, besonders geschätzt. Indem wir Möglichkeiten der Hilfe, für die sich ein neutrales Land besonders gut eignet, ergreifen, stellen wir unsere Neutralität in den Dienst der Entwicklungsländer.

B. Ziele

1. Ziel der Entwicklungshilfe ist es, die Bestrebungen der weniger entwickelten Länder zur Hebung ihres wirtschaftlichen und sozialen Standards zu fördern. Es soll der Bevölkerung der Entwicklungsländer das nötige Rüstzeug in die Hand gegeben werden, damit sie selber für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung sorgen kann. Richtig verstandene Entwicklungshilfe ist nie Substituierung für fehlende eigene Anstrengungen des Entwicklungslandes. Sie ist Hilfe zur Selbsthilfe. Ihr Wert bemisst sich danach, wie viel eigene Leistungen des Entwicklungslandes sie auszulösen vermag.

Die Entwicklungshilfe unterscheidet sich darin von der humanitären, karitativen Hilfe, welche sich auf die unmittelbare Linderung von Not beschränkt.

2. Neben dem genannten Hauptziel verfolgt die Entwicklungshilfe Nebenziele. So ist die Hilfe über multilaterale Kanäle nicht nur dazu bestimmt, den Entwicklungsländern über die internationalen Organisationen Entwicklungshilfe zu erbringen, sondern sie ist Bestandteil unserer Politik gegenüber den internationalen Organisationen, insbesondere gegenüber der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Spezialorganisationen. Sie erhält dadurch eine besondere Bedeutung, dass wir, obwohl wir die Ziele der Vereinten Nationen gutheissen,

nicht deren Mitglied sind. Unsere Beteiligung an der multilateralen Hilfe gibt uns auch die Möglichkeit, an der Formung der Arbeitsprogramme der spezialisierten Organisationen aktiv mitzumachen. Indem wir Beiträge an die Programme der Vereinten Nationen gewähren, stärken wir diese in ihrem Ansehen bei den Entwicklungsländern. Wenn die Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe nützliche Arbeit zu leisten vermögen, wirkt sich das positiv auf ihre übrigen Aufgaben, auf die Friedenserhaltung oder die Entwicklung des Völkerrechts, aus.

3. Die bilaterale Hilfe bezweckt als Nebenziel die Stärkung der freundschaftlichen Beziehungen zu den einzelnen Entwicklungsländern. Die durch sie ermöglichten engern Kontakte erlauben ein besseres gegenseitiges Verständnis und schaffen ein Klima, in welchem sich die bilateralen Beziehungen entwickeln können und die Lösung schweizerischer Anliegen erleichtert wird.

4. Negativ lassen sich die Ziele der Entwicklungshilfe dahin umschreiben, dass es nicht in erster Linie darum geht, unsere Weltanschauung und unsere Institutionen in den Entwicklungsländern einzupflanzen. Es geht auch nicht darum, durch die Entwicklungshilfe uns fremde Ideologien zu bekämpfen. Wir müssen vielmehr alles vermeiden, was als Einmischung in die ideologischen und politischen Auseinandersetzungen in den Entwicklungsländern aufgefasst werden könnte. Nichtsdestoweniger wird alle schweizerische Entwicklungsarbeit, wenn sie erfolgreich ist, eine Werbung für jene ethischen und politischen Werte sein, denen wir unsere eigene Entwicklung verdanken. Wir können immer wieder feststellen, wie gross das Interesse der Entwicklungsländer an den schweizerischen Lösungen ist, und haben, indem wir es befriedigen, die Möglichkeit, neben den materiellen auch unsere geistigen Errungenschaften weiterzugeben.

II. Träger der technischen Zusammenarbeit

Unter Trägern der technischen Zusammenarbeit des Bundes sind jene Institutionen und Körperschaften zu verstehen, die für die Verwendung der Bundesmittel für technische Zusammenarbeit im einzelnen Hilfsprojekt verantwortlich sind. Dies kann der Bund selber sein oder schweizerische öffentliche oder private Institutionen oder internationale Organisationen. Ist der Träger eine internationale Organisation, so spricht man von multilateraler technischer Zusammenarbeit, in den andern Fällen von bilateraler technischer Zusammenarbeit.

A. Internationale Organisationen

1. Neben den besonderen Zielen, welche durch die Finanzierung von Programmen und Projekten der internationalen Organisationen erreicht werden (s. I B. 2.) sprechen folgende Gründe für die multilaterale Hilfe: Wir können bilateral nicht allen Entwicklungsländern helfen, ohne unsere Mittel allzu sehr zu verzetteln; durch die multilaterale Hilfe gelangen auch Länder, für die wir bilateral nichts oder nur wenig tun, in den Genuss unserer Hilfe. Die internationalen Organisationen können ein weltweites Netz von Fachleuten heranziehen, wie es von einem kleinen Staat nicht aufgestellt werden kann. Durch die internationalen Organisationen werden die Mittel einer Vielzahl von Staaten zusammengefasst und können systematisch eingesetzt werden. Geber- und Empfängerländer stehen sich in der multilateralen Hilfe nicht direkt gegenüber, was psychologisch für die Zusammenarbeit von Vorteil sein kann.

Als Richtschnur kann gelten, dass ein Drittel der Rahmenkredite für technische Hilfe für multilaterale Hilfe eingesetzt wird.

2. Programmhilfe: Die ordentlichen Beiträge, welche die Schweiz als Mitglied internationaler Organisationen erbringt, dienen insofern der multilateralen Hilfe, als diese Organisationen aus Budgetmitteln Entwicklungshilfe betreiben (ordentliche Programme der Entwicklungs-

hilfe). Daneben bestehen aber eine Reihe ausserordentlicher Programme der Entwicklungshilfe, die mit freiwilligen Beiträgen gespeisen werden. Aus den Rahmenkrediten für technische Zusammenarbeit werden vor allem die allgemeinen Beiträge an das Erweiterte Programm für technische Hilfe und den Spezialfonds der Vereinten Nationen bestritten, die heute im Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zusammengefasst sind. Aber auch für andere multilaterale Programme können allgemeine Beiträge ausgerichtet werden, sofern das Schwergewicht auf technischer Zusammenarbeit liegt.

Als Mitglied internationaler Organisationen oder als Geberstaat bei ausserordentlichen Programmen solcher Organisationen hat die Schweiz ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Programme, von dem sie nach Möglichkeit Gebrauch macht. Sie setzt sich für eine rationelle Verwendung der Mittel, gegen eine Politisierung der Hilfe und für eine angemessene Kontrolle der Tätigkeit der internationalen Organisationen ein.

3. Projekthilfe: Es handelt sich um Beiträge, die an die Bedingung geknüpft sind, dass sie für bestimmte Projekte verwendet werden. Zwischen der internationalen Organisation und der Schweiz ist eine entsprechende Vereinbarung zu schliessen. Projektbeiträge werden gewährt, um gewisse uns besonders nützlich erscheinende multilaterale Projekte zu unterstützen, oder weil ein gewisser schweizerischer Anstrich des Projektes (z.B. schweizerische Projektleitung, Verwendung schweizerischen Materials) vorhanden ist.

Projektbeiträge können in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen bestehen. Die Kontrolle über die Verwendung der Beiträge erfolgt im Rahmen der mit der internationalen Organisation geschlossenen Vereinbarung.

Projektbeiträge an internationale Organisationen sind von den sogenannten bilateralen Anschlussprojekten an multilaterale Projekte zu unterscheiden. Diese erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, um deren Projekte zu ergänzen (wie umgekehrt manchmal multilaterale Projekte bilaterale ergänzen). Die Verantwortung

für das Projekt liegt aber beim Anschlussprojekt beim schweizerischen Projektträger.

4. Ein weiterer Beitrag der Schweiz an die multilaterale technische Zusammenarbeit besteht darin, dass sich Schweizer von den internationalen Organisationen rekrutieren lassen und dass Stipendiaten dieser Organisationen ihre Ausbildung in der Schweiz erhalten. Wenn die internationalen Organisationen sich bei der Rekrutierung von Experten und der Suche nach Plätzen für ihre Stipendiaten gerne an die Schweiz wenden, so ist neben den Qualitäten unserer Experten und unserer Ausbildungsinstitute auch unsere Neutralität ein Grund dafür. Durch die Praxis der internationalen Organisationen dient ein grosser Teil unserer finanziellen Beiträge an diese der Finanzierung schweizerischer Leistungen. Schweizerische Erfahrungen und schweizerische Art werden auf diese Weise indirekt in die Entwicklungsländer getragen. Es liegt im Interesse der Schweiz und dient ihrem Ansehen in den internationalen Organisationen, wenn sich der Bund aktiv in diese Vermittlung einschaltet.

Auch sonst arbeitet die Schweiz möglichst eng mit den internationalen Organisationen zusammen, insbesondere auf den Gebieten der gegenseitigen Information, der Forschung und des Erfahrungsaustausches.

5. Die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen erstreckt sich vor allem auf die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen und, sofern es sich um die Hilfe an Mitgliedländer handelt, auf die OECD und den Europarat.

Die Schweiz pflegt auch den Kontakt mit einzelnen Geberländern, insbesondere auf den Gebieten der gegenseitigen Information, der Forschung und des Erfahrungsaustausches. Zu multilateralen Kontakten unter den Geberländern auf diesen Gebieten stellt sie sich positiv ein, sofern dadurch ihre unabhängige Stellung gegenüber den universellen internationalen Organisationen und gegenüber den Entwicklungsländern nicht beeinträchtigt wird.

B. Schweizerische Organisationen

1. Die privaten schweizerischen Leistungen auf dem Gebiete der technischen Hilfe sind einerseits jene der Privatwirtschaft, andererseits jene gemeinnütziger Organisationen. Den letzteren werden hier Kantone, Gemeinden und öffentliche Körperschaften gleichgestellt.

2. Die technische Hilfe privater Firmen wird durch eine Aussenwirtschaftspolitik gefördert, welche eine möglichst freie Entfaltung der marktwirtschaftlichen Kräfte ermöglicht.

Der Bund arbeitet auch durch gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den privaten Firmen zusammen. Diese Kontakte dienen nicht zuletzt einer besseren Koordination der Tätigkeit privater Firmen mit derjenigen des Bundes.

3. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und gemeinnützigen schweizerischen Organisationen soll der sich in diesen manifestierende Helferwille des Schweizervolkes von Bundes wegen anerkannt und gefördert werden. Die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der technischen Hilfe erfährt hierdurch eine bessere Verankerung in weiten Kreisen unserer Bevölkerung.

4. Die Tätigkeit gemeinnütziger schweizerischer Organisationen wird vor allem durch Beiträge für konkrete Projekte der technischen Zusammenarbeit gefördert.

Als schweizerische Organisation kann auch der schweizerische Zweig einer internationalen privaten Organisation gelten, sofern er die Leitung des betreffenden Projektes tatsächlich ausübt und nicht an Weisungen der internationalen Organisation gebunden ist.

Beiträge werden in der Regel nur an Organisationen gewährt, die über praktische Erfahrungen in der Entwicklungsarbeit verfügen und sich darin bewährt haben. Ausnahmsweise können auch neue Organisationen oder bestehende Organisationen, welche sich neuerdings mit Entwicklungshilfe befassen, einen Beitrag erhalten, wenn sie günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Entwicklungsarbeit mit sich bringen.

5. Projekte, für welche ein Beitrag gewährt wird, haben den Anforderungen zu entsprechen, die an Bundesprojekte gestellt werden (s. Abschnitte IV und V).

6. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beitragsempfängers, seinen Erfahrungen mit Entwicklungsarbeit und nach der Bedeutung, welche dem Projekt für die Entwicklung des Landes zukommt.

Er beträgt in der Regel höchstens die Hälfte der aus ausländischen Quellen für das Projekt aufzubringenden Mittel.

Der nicht durch den Bundesbeitrag gedeckte Finanzbedarf aus ausländischen Quellen ist zum grösseren Teil durch eigene Mittel des Beitragsempfängers aufzubringen. Bei der Bemessung des Betrages, den der Beitragsempfänger selber für das Projekt aufzubringen hat, können frühere Aufwendungen für das Projekt einbezogen werden.

Der Beitrag kann in Dienst-, Sach- oder Barleistungen bestehen.

7. Gewährt der Bund einen Beitrag für ein Projekt, so schliesst er mit dem Beitragsempfänger eine Vereinbarung, in welcher die Verwendung des Beitrags festgelegt wird. An die Gewährung des Beitrags können Bedingungen geknüpft werden.

Die Verantwortung für die Durchführung des Projektes liegt beim Beitragsempfänger. Dieser legt dem Bund gemäss Vereinbarung Rechenschaft über die Verwendung des Beitrags ab.

8. Der Bund unterstützt die Tätigkeit gemeinnütziger schweizerischer Organisationen auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit ausser durch Beiträge dadurch, dass er mit ihnen den Informations- und Erfahrungsaustausch pflegt und ihnen, wo dies gewünscht wird, beratend zur Seite steht.

Der Bund begrüsst und fördert alle Bestrebungen für eine bessere Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Träger der technischen Hilfe. Er begrüsst insbesondere den Zusammenschluss verwandter Organisationen in Dachorganisationen und ist bereit, mit diesen zusammenzuarbeiten.

C. Bund

1. Bundesprojekte kommen in Frage, wenn eine direkte Zusammenarbeit von Staat zu Staat wünschbar erscheint oder wenn ein Projekt nach seiner Art oder seinem Umfang die Möglichkeiten schweizerischer gemeinnütziger Organisationen überschreitet.
2. Die Durchführung von Bundesprojekten kann einer gemeinnützigen Organisation anvertraut werden, die sich hierfür besonders eignet. Damit werden eine übermässige Ausdehnung des Verwaltungsapparates vermieden und die bestehenden Organisationen rationell ausgenützt. Gegenüber dem Entwicklungsland bleibt der Bund für solche Projekte verantwortlich. Intern richtet sich die Verantwortung für das Projekt nach der mit der durchführenden Organisation getroffenen Vereinbarung.
3. Wird ein Bundesprojekt nicht in fremde Regie gegeben, so liegt die Durchführung bei der Abteilung für technische Zusammenarbeit des Politischen Departementes. Andere Bundesstellen können allenfalls zur Mitwirkung herangezogen werden.

III. Gegenstand der technischen Zusammenarbeit

A. Allgemeines

1. Technische Hilfe ist die Vermittlung von Erfahrungen und Kenntnissen an die Entwicklungsländer. Es kann sich dabei um die Ausbildung oder Beratung von Angehörigen der Entwicklungsländer handeln, oder auch um die direkte Mitwirkung an einem Entwicklungsprojekt, wenn das Entwicklungsland das nötige Fachpersonal nicht besitzt.

2. Die technische Hilfe kann gegen Entgelt, auf Kredit oder unentgeltlich erfolgen.

Wo ein Entwicklungsland die nötige finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, erfolgt die technische Hilfe gegen Entgelt. Die entgeltliche technische Hilfe ist in erster Linie Sache der Privatwirtschaft. Wo der Bund sich mit entgeltlicher technischer Hilfe befasst, besteht seine Rolle in der Regel in der Vermittlung der betreffenden privaten Dienstleistungen.

3. Auch die technische Hilfe auf Kredit ist in erster Linie Sache der Privatwirtschaft.

Der Bund kann für private Kredite, die im Zusammenhang mit Bundesprojekten stehen, Garantie leisten.

Darlehen des Bundes kommen insbesondere dann in Frage, wenn die damit verbundenen Leistungen einem produktiven Unternehmen zugute kommen, das nach einer gewissen Anlaufzeit eine Rendite abzuwerfen verspricht. Solche Darlehen werden in der Regel zu günstigeren als den marktgemässigen Bedingungen gewährt (niedriger Zins, lange Amortisationsfristen, Rückzahlung in lokaler Währung oder Kombinationen solcher Vergünstigungen). Insofern enthalten sie ein Element der Unentgeltlichkeit.

Zinsen und Amortisationen aus solchen Darlehen können für neue Aktionen der technischen Zusammenarbeit verwendet werden.

5. Wo die Voraussetzungen für entgeltliche Hilfe oder Hilfe auf Kredit nicht vorliegen, erfolgt die Hilfe unentgeltlich.

B. Stipendien, Kurse, Studienreisen

1. Durch Stipendien an Angehörige aus Entwicklungsländern soll diesen eine für die Entwicklung des Landes wichtige Ausbildung an bestehenden Ausbildungsstätten gegeben werden.

- a) Der Ausbildung im Entwicklungsland ist, sofern geeignete Ausbildungsmöglichkeiten bestehen, der Vorzug zu geben (die Schaffung solcher Ausbildungsmöglichkeiten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Entwicklungshilfe). Dort aber, wo die erforderlichen Ausbildungsstätten im Entwicklungsland fehlen oder qualitativ und quantitativ nicht genügen, muss die Ausbildung in der Schweiz (ausnahmsweise in einem Drittland) erfolgen.
- b) Die Grundausbildung hat im Entwicklungsland zu erfolgen. Stipendien zur Ausbildung in der Schweiz sind nur zur Weiterbildung zu gewähren.
- c) Stipendien sind nur zu gewähren, wenn mit einem nützlichen Einsatz des Stipendiaten im Rahmen des Entwicklungsprogramms seines Landes gerechnet werden kann. Stipendiaten, deren Einsatz in einem bestimmten Entwicklungsprojekt schon zum voraus feststeht, ist der Vorzug zu geben.
- d) Bei Stipendien für eine Ausbildung in der Schweiz müssen genügend Sprachkenntnisse in einer der Landessprachen vorhanden sein. Ausnahmsweise kann das Stipendium die nötige Sprachausbildung einschliessen.
- e) Es müssen genaue und überprüfte Angaben über die bisherigen Studien und praktische Tätigkeit des Stipendiaten vorliegen.

Grundlage des Stipendiums ist ein sachlich und zeitlich klar umschriebenes Ausbildungsprogramm, das den Fähigkeiten und dem Ausbildungsstand des Stipendiaten Rechnung trägt. Spätere Abänderung dieses Programms bedarf der Zustimmung des Projektträgers. Die

Ausbildung ist auf die praktischen Anforderungen auszurichten, denen der Stipendiat in seiner künftigen Tätigkeit zu genügen hat (kein unnötiges Spezialistentum; die schweizerischen Masstäbe sind oft nicht anwendbar).

- f) Die Stipendiaten ^(Regierungen!) müssen sich verpflichten, nach der Ausbildung in das Entwicklungsland zurückzukehren, beziehungsweise bei Stipendien im Entwicklungsland dort zu bleiben.
- g) Bei längerer Dauer der Ausbildung in der Schweiz ist darauf zu achten, dass der Stipendiat seinen Kontakt mit der Heimat nicht verliert.
- h) Das Ausbildungsinstitut oder Unternehmen, das den Stipendiaten aufnimmt, hat eine Person zu bezeichnen, welche die Ausbildung des Stipendiaten überwacht und mit dem Projektträger Verbindung hält.
- i) Der Stipendiat muss sich verpflichten, über den Gang seiner Ausbildung periodisch Bericht zu erstatten und am Ende der Ausbildung einen Schlussbericht einzureichen.
- j) Die zur Ausbildung in der Schweiz befindlichen Stipendiaten sollen nicht sich selbst überlassen werden. Es ist für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen (z.B. Vermittlung von Wohnmöglichkeiten), ausserdem sind aber auch die menschlichen Kontakte mit schweizerischen Kreisen zu fördern. Wir wollen ihnen Einblick in unser Wesen und in unsere Institutionen geben. Der geistige Austausch soll dabei ein gegenseitiger sein.
- h) Die Höhe der Stipendien ist von Fall zu Fall und so zu bemessen, dass sie die Kosten des Stipendiaten bei einer bescheidenen Lebensführung voll decken.

Das Stipendium reduziert sich um die Beträge, die aufzubringen dem Stipendiaten, beziehungsweise seiner Regierung zugemutet werden kann. Das Stipendium reduziert sich auch um allfällige Entschädigungen für Arbeitsleistungen des Stipendiaten.

Die Stipendien des Bundes sollen sich im Vergleich zu denjenigen anderer Stipendienggeber auf einer mittleren Höhe halten. Durch Kontakte mit anderen Stipendienggebern ist eine möglichst einheitliche Praxis in der Festsetzung der Höhe der Stipendien anzustreben.

2. Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz fallen in der Regel in die Kompetenz des Eidg. Departements des Innern, welches sie aufgrund der Bundesbeschlüsse über die Ausrichtung solcher Stipendien erteilt. Soweit es sich um Studierende aus Entwicklungsländern und damit um Entwicklungshilfe handelt, ist mit dem Departement des Innern beziehungsweise mit der Eidg. Stipendienkommission eine enge Zusammenarbeit zu pflegen.

Im Rahmen der Kredite für technische Zusammenarbeit können Hochschulstipendien in der Schweiz gewährt werden, wenn

- das Stipendium Bestandteil eines kombinierten Bundesprojektes ist
- die Ausbildung nur teilweise an einer schweizerischen Hochschule erfolgt
- besondere Umstände die Ausrichtung eines Stipendiums durch das Eidg. Departement des Innern nicht erlauben. In diesem Falle erfolgt die Erteilung des Stipendiums im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement des Innern.

3. Die andersartigen Voraussetzungen, welche Stipendiaten aus Entwicklungsländern mitbringen, und ihre andersartigen Ausbildungsbedürfnisse lassen es bisweilen wünschbar erscheinen, Ausbildungskurse für sie zu organisieren. Solche Kurse drängen sich insbesondere dann auf, wenn eine grössere Anzahl Stipendiaten aus einem Lande oder aus Ländern mit ähnlichen Bedingungen die gleiche Ausbildung erhalten sollen und die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu wenig auf ihre Vorkenntnisse und Ausbildungsbedürfnisse zugeschnitten sind.

Ausbildungskurse sind wenn möglich ins Entwicklungsland zu legen. Werden sie in der Schweiz abgehalten, so sind sie wenn möglich im Rahmen bestehender Institutionen zu organisieren. Es können aber auch besondere Ausbildungszentren für Angehörige aus Entwicklungs-

ländern geschaffen werden.

Die Auswahl der Kursteilnehmer erfolgt in der Regel durch besondere Expertenmissionen.

Das unter Ziff. 1 über die Stipendien Gesagte gilt analog auch für Ausbildungskurse.

4. Unter Studienreisen werden kurzfristige Aufenthalte zu Beratungs- und Ausbildungszwecken verstanden. Die Kosten solcher Reisen können ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden. Es sind jedoch strenge Masstäbe anzulegen.

Die Finanzierung von Studienreisen kommt insbesondere dann in Frage, wenn die Teilnehmer Persönlichkeiten in hoher Stellung oder Spezialisten sind, die sich nur für eine begrenzte Zeit frei machen können. Voraussetzung ist, dass das gesteckte Ziel in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit erreicht werden kann.

Für Studienreisen ist ein genaues, arbeitsintensives Programm aufzustellen, auf dessen Einhaltung die Teilnehmer zu verpflichten sind.

Es soll in der Regel ein Zusammenhang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Aktionen der schweizerischen Entwicklungshilfe bestehen.

5. Die technische Hilfe kann auch, ohne dass ein finanzieller Beitrag gewährt wird, in der Vermittlung von Ausbildungsmöglichkeiten, in der Betreuung von Stipendiaten internationaler Organisationen oder ausländischer Organisationen, in der Aufstellung von Programmen für Studienreisen, in der Vermittlung von Kontakten und ähnlichem bestehen.

6. Die Anwesenheit von Angehörigen aus Entwicklungsländern in der Schweiz ist, auch wo es sich nicht um Stipendiaten des Bundes handelt, nach Möglichkeit zu nutzen, um ihnen Kenntnisse zu vermitteln, die für die Entwicklung ihres Landes wertvoll sind, und um das gegenseitige Verständnis zwischen der Schweiz und ihrem Lande zu fördern.

C. Entsendung von Personal

1. Der wichtigste Gegenstand der technischen Zusammenarbeit ist die Entsendung in Entwicklungsländer von geeignetem Personal mit konkreten Aufträgen. Es kann sich dabei um Fachleute mit verschiedenem Niveau handeln, um all-round Leute oder Spezialisten, um Personal mit einem normalen Dienstvertrag oder um sogenannte Freiwillige. Die Aufgabe dieses Personals besteht in der Beratung von Behörden oder privaten Institutionen des Entwicklungslandes, in der Ausbildung von einheimischem Personal innerhalb öffentlicher oder privater Ausbildungsinstitute oder auch ausserhalb solcher Institute, sowie in der Durchführung von Entwicklungsprojekten und unter Umständen in der Uebernahme von Verwaltungsaufgaben.

2. Bei der Auswahl des Aussenpersonals ist vom Bedürfnis des Projektes ausgehend der geeignete Mann (oder die geeignete Frau) und nur ausnahmsweise vom verfügbaren Personal ausgehend ein geeignetes Projekt zu suchen.

3. An das Aussenpersonal müssen hohe Anforderungen gestellt werden. Der Betreffende muss nicht nur über Fachkenntnisse verfügen. Er muss geistig beweglich sein, sich mit einem gewissen Idealismus seiner Mission annehmen und bereit sein, allerhand Mühsal und Risiken auf sich zu nehmen. Ferner muss er die nötigen Kenntnisse über das Entwicklungsland haben und über das in der Entwicklungsarbeit nötige menschliche Verständnis verfügen. Pioniereigenschaften sind wichtig, aber noch wichtiger ist die Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Das Aussenpersonal hat der Bevölkerung des Entwicklungslandes mit Takt zu begegnen und durch sein Vorbild deren Achtung zu erwerben. Es hat die Sitten des Landes zu achten und einen Lebensstandard zu halten, der sich von dem der umgebenden Bevölkerung nicht übermässig abhebt.

4. Die Rekrutierung des erforderlichen Aussenpersonals ist der Schlüssel zum Erfolg unserer Projekte in Entwicklungsländern. Bei den

unselbständig Erwerbenden besteht die Schwierigkeit in der Beurlaubung durch den Arbeitgeber, die für diesen oft ein Opfer bedeutet. Ausser der Beurlaubung möchte der Entwicklungshelfer meist auch die Zusage erhalten, dass er nach Vollendung seiner Mission an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehren kann, dass seine Karriere unter seiner Abwesenheit nicht leidet und er auch sonst keine Nachteile auf sich zu nehmen hat (z.B. hinsichtlich Pensionsanspruch). Es gehört zu den Aufgaben der Abteilung für technische Zusammenarbeit, bei den Arbeitgebern um Verständnis zu werben. Der Bund muss als Arbeitgeber hier vorbildlich sein, um Kantone, Gemeinden und Privatwirtschaft zur Nachahmung anzu-spornen.

Das ins Ausland zu entsendende Personal ist auf seine gesundheitliche Eignung zu prüfen. Den Fragen des Versicherungsschutzes ist die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Der Ausbildung des Aussenpersonals vor und während des Einsatzes ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Die beruflichen Kenntnisse sind im Hinblick auf die andersartigen Verhältnisse im Entwicklungsland zu ergänzen, die sprachlichen Kenntnisse sind zu erweitern. Ausserdem muss der Entwicklungshelfer mit den allgemeinen Verhältnissen im Einsatzland vertraut gemacht werden (politisch, sozial, wirtschaftlich, kulturell, hygienisch usw.). Er muss Problematik, Methoden und Technik der Entwicklungshilfe kennen und einen Ueberblick darüber haben, was an Entwicklungsarbeit in seinem Einsatzgebiet getan wird. Zu dieser allgemeinen Vorbereitung kommt dann die spezielle Vorbereitung für das Projekt.

Die beste Art der Vorbereitung ist die Veranstaltung von Ausbildungskursen von kürzerer oder längerer Dauer. Es ist aber nicht möglich, alle Entwicklungshelfer an Kursen teilnehmen zu lassen und auch nicht, alles in den Kursen zu behandeln. Deshalb sind auch andere Ausbildungsmöglichkeiten auszuschöpfen, wie Verteilung von Literatur, von Expertenberichten, Bereitstellung von Sprachlernmitteln, Kontakte mit früheren Experten, mit internationalen Organisationen, mit wissenschaftlichen Instituten in der Schweiz und im Ausland usw.

6. Mit dem Aussenpersonal wird ein privatrechtlicher Dienstvertrag geschlossen, in der Regel auch wenn es sich um Personal des Bundes handelt (es wird zu diesem Zweck beurlaubt). Für die Dienstverträge gelten einheitliche Grundsätze, wobei für langfristige Missionen (in der Regel mehr als 3 Monate) weitgehend auf das Angestelltenrecht des Bundes und die Bestimmungen für das Personal der diplomatischen und konsularischen Posten abgestellt wird, freilich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Entwicklungsarbeit. Bei kurzfristigen Missionen tritt an die Stelle eines Gehaltes ein Taggeld.

Bei der Festsetzung der Gehälter oder Taggelder des Aussenpersonals ist seinen Fähigkeiten, seiner Verantwortung im Rahmen des Projektes und seinen bisherigen Einkünften Rechnung zu tragen. Ferner sind die voraussichtlichen Auslagen und die allenfalls schwierigen Lebensbedingungen im Entwicklungsland zu berücksichtigen.

7. Der Einsatz des Aussenpersonals erfolgt einzeln oder in Gruppen. Letzteres ist der Fall, wenn das Projekt verschiedener Spezialisten bedarf oder sein Umfang sonstwie mehrere Mitarbeiter verlangt (junior-Experten, Hilfspersonal). In diesen Fällen wird einer der Experten als Projektleiter bestimmt. Der Projektleiter wird in der Regel das Projekt an Ort und Stelle leiten. Es ist aber auch möglich, dass ein schwer abkömmlicher Experte das Projekt aus der Ferne leitet und inzwischen ein junior-Experte an Ort und Stelle die Verantwortung übernimmt.

Eine dauernde Anwesenheit des Experten im Entwicklungsland ist nicht in allen Fällen nötig. Der mehrstufige Experteneinsatz (Vorbereitungsmission, Hauptmission, Kontrollmission) ist deshalb oft rationell.

8. Die Aufgaben des einzelnen Entwicklungshelfers werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Ueber den Verlauf des Projektes ist vom Projektleiter regelmässig Bericht zu erstatten. Am Schluss ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen, der ausser dem Ablauf des Projektes und den

erzielten Ergebnissen auch Empfehlungen für künftige Aktionen enthält.

9. Eine besondere Gruppe des Aussenpersonals der technischen Zusammenarbeit des Bundes stellen die Freiwilligen dar. Sie unterscheiden sich von dem übrigen Personal dadurch, dass sie auf ein eigentliches Gehalt verzichten. Dagegen erhalten sie Entschädigungen für ihre effektiven Auslagen bei bescheidener Lebensführung und, nach Beendigung ihrer Mission, eine Rücklage, die ihnen die Rückkehr ins normale Berufsleben erleichtern soll.

Bei den Freiwilligen handelt es sich vor allem um jüngere tüchtige Berufsleute, die sich aus Idealismus für Entwicklungsarbeit interessieren und, nach strenger Auswahl, als dafür geeignet befunden werden. Durch einen längeren Ausbildungskurs soll diese Eignung noch verstärkt werden.

Wo für eine gegebene Aufgabe ein Freiwilliger als geeignet erscheint, wird diesem vor einem normal besoldeten Kandidaten der Vorzug gegeben.

Der Freiwillige hat sich für in der Regel zwei Jahre zu verpflichten (Ausbildungskurs inbegriffen). Das Aufgebot in den Ausbildungskurs erfolgt erst, wenn der künftige Einsatz des Freiwilligen feststeht.

Im übrigen gelten die Grundsätze für das Aussenpersonal auch für die Freiwilligen.

10. An die Stelle von Experten, mit denen der Bund einzelne Verträge schliesst, kann eine Firma mit Entwicklungsaufgaben betraut werden. Solche Aufträge sind dann angezeigt, wenn es sich um die Arbeit eines Teams von Spezialisten handelt, über die eine einzelne Firma verfügt oder wenn sonstwie die Beauftragung einer Firma rationeller ist als die Anstellung einzelner Fachleute.

11. Schweizerische Fachleute können sich auch durch die Entwicklungsländer mit offiziellen Aufgaben betrauen lassen. Sofern es sich um Aufgaben handelt, die für die Entwicklung des Landes von grösserer

Bedeutung sind und sofern eine der Aufgaben der Betreffenden darin besteht, einheimisches Personal nachzuziehen, vermittelt der Bund allfällige Kandidaten. Das vom Entwicklungsland gezahlte Gehalt kann gegebenenfalls durch einen Zuschuss aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit ergänzt werden.

D. Sachleistungen

Die technische Hilfe im engem Sinne ist Dienstleistung. Sie kann indessen oft nicht ohne gewisse Sachleistungen erbracht werden. Es handelt sich um Ausbildungsmaterial, Demonstrationsmaterial, Fachliteratur, ferner um Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, in deren Handhabung die auszubildenden Angehörigen von Entwicklungsländern eingeführt werden sollen oder die für die Arbeit der Experten nötig sind.

Voraussetzung für Sachleistungen ist, dass ihre zweckbestimmte fachgemässe Verwendung und ihr Unterhalt sichergestellt sind. Sie erfolgen in der Regel nur im Zusammenhang mit schweizerischen Expertenmissionen, die eine entsprechende Kontrolle ermöglichen.

Das Eigentum an dem gelieferten Material bleibt, wenn nichts anderes bestimmt ist, beim Bund. Es kann im geeigneten Zeitpunkt, auf Antrag des Experten, der Regierung oder einer geeigneten Institution des Entwicklungslandes überlassen werden.

E. Technische Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Die humanitäre- oder Nothilfe ist nicht Entwicklungshilfe. Sie ist nicht auf die Entwicklung des Landes gerichtet, ist nicht Hilfe zur Selbsthilfe, sondern dient der unmittelbaren Linderung von Not. In der Praxis ist freilich die Abgrenzung nicht immer leicht. Es muss aber schon deshalb an ihr festgehalten werden, weil im Bund für die humanitäre Hilfe und die technische Zusammenarbeit verschiedene Rahmenkredite bestehen und verschiedene Verwaltungszweige zuständig sind. Im Einzelnen wird entscheidend sein, ob das Element der Nothilfe oder das der Entwicklungshilfe überwiegt.

F. Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe

Insofern die technische Hilfe einen Finanzbedarf erfordert (technische Hilfe auf Kredit und unentgeltliche technische Hilfe), könnte man sie als Finanzhilfe bezeichnen. Indessen versteht man unter Finanzhilfe üblicherweise etwas anderes, nämlich die Gewährung von Darlehen und allenfalls von unentgeltlichen Beiträgen, die nicht speziell zur Deckung von Kosten der technischen Hilfe bestimmt sind, sondern z.B. zur Deckung von Budget- und Zahlungsbilanzdefiziten, zur Finanzierung von Entwicklungsprogrammen allgemein oder zur Finanzierung einzelner Entwicklungsprojekte.

In der praktischen Arbeit gelangt man häufig an den Punkt, wo technische Zusammenarbeit nicht möglich ist ohne Finanzhilfe. So ist z.B. der Bau von Schulen Voraussetzung, dass eine Ausbildung im grösseren Masstab einsetzen kann. Noch häufiger ist der Fall, wo man sich fragen muss, ob die technische Hilfe einen Sinn hat, wenn die nötigen finanziellen Mittel fehlen, sie auszuwerten. Die Ausbildung von Genossenschaftlern z.B. führt zu nichts, wenn das Betriebskapital für den Aufbau von Genossenschaften fehlt. Studien über die Einführung von Kleinindustrien liegen unnütz in den Schubladen, wenn nicht ein System aufgebaut wird, um das Kapital für diese Betriebe vorzuschiessen. Vor allem wenn man bestrebt ist, auf einem bestimmten Sektor einen entscheidenden und dauernden Entwicklungsbeitrag zu leisten, zeigt es sich, dass technische Hilfe und Finanzhilfe eng miteinander verknüpft sind und die eine die andere ergänzen muss.

Es handelt sich bei dieser speziellen Form der Finanzhilfe um Projekthilfe. Sofern sie mit technischer Hilfe kombiniert ist, soll sie aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit finanziert werden können. Die Grundsätze für technische Zusammenarbeit gelten in diesem Fall auch für die Finanzhilfe.

G. Technische Zusammenarbeit und Wissenschaft

Mit zunehmender Erkenntnis, dass es sich bei der Entwicklungshilfe um eine langfristige Aufgabe handelt, und mit zunehmender Bedeutung, auch hinsichtlich des finanziellen Aufwandes, der Entwicklungshilfe im Rahmen der Aussenpolitik der entwickelten Länder, wächst das Bedürfnis nach besserer wissenschaftlicher Fundierung der Entwicklungsarbeit. Dilettantismus bedeutet auch hier Vergeudung. Die Bestrebungen, das komplexe Gebiet der Entwicklung und der Entwicklungshilfe in seinen zahlreichen Aspekten zu studieren und die gewonnenen Erkenntnisse an diejenigen zu vermitteln, welche in der Entwicklungsarbeit stehen, sind deshalb zu unterstützen. Eine wichtige Rolle kommt dabei unseren Hochschulen und spezialisierten Instituten zu. Vor allem gilt es, Ansätze zu einer besseren Koordination der Bestrebungen innerhalb der Schweiz, aber auch im Verhältnis zum Ausland und zu internationalen Organisationen, auszubauen. Wissenschaftliche Arbeiten, die für unsere praktische Arbeit von Bedeutung sind, sollen durch finanzielle Beiträge aus dem Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit gefördert werden. Das Interesse der aufkommenden akademischen Generation an Problemen der Entwicklungshilfe ist nach Möglichkeit zu wecken, denn aus ihr rekrutieren sich die künftigen Experten. Dies bedingt einen Ausbau nicht nur der Forschungs- sondern auch der Lehrtätigkeit. Wieweit auch hier aus Mitteln der technischen Zusammenarbeit etwas getan werden kann, ist noch abzuklären. Auch die Frage der Schaffung eines schweizerischen Instituts für Entwicklungshilfe bedarf noch näherer Prüfung.

IV. Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

1. Entwicklungshilfe darf nicht eine einseitige Handlung der entwickelten Länder sein. Nur als Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsland kann sie die erhofften Früchte tragen. Man muss sich bei aller Entwicklungsarbeit bewusst sein, dass die Hauptanstrengung vom Entwicklungsland selbst kommen muss. Sie kann ihm von den entwickelten Ländern nicht abgenommen werden.

2. Die Schweiz will sich mit ihren Hilfsprojekten nicht aufdrängen und sich nicht in interne Angelegenheiten der Entwicklungsländer einmischen. Die einzelnen Projekte erfolgen deshalb mit Zustimmung der Regierung des Entwicklungslandes. Dies gilt nicht nur für Bundesprojekte, sondern auch für Projekte von Organisationen, an die der Bund einen Beitrag gewährt.

Bei einem dezentralisierten Aufbau des Staates ist auch die Zustimmung der lokalen autonomen Behörden einzuholen.

Die Zustimmung darf dann als vorhanden gelten, wenn die Regierung offiziell von dem Projekt in Kenntnis gesetzt wurde und aus ihrem Verhalten nicht auf eine Ablehnung geschlossen werden muss.

3. Das Entwicklungsland hat bei der Beschaffung der Unterlagen zur Ausarbeitung der Projekte behilflich zu sein. Durch Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsland soll erreicht werden, dass sich die Projekte in die Entwicklungspläne des Landes einfügen. Die eigenen Massnahmen des Entwicklungslandes sollen den Projekten der schweizerischen technischen Zusammenarbeit Rechnung tragen, sie unterstützen und ergänzen.

Bei der Durchführung der Projekte hat das Entwicklungsland jene Erleichterungen zu gewähren, die man von ihm erwarten kann, wie z.B. Steuerfreiheit für unser Personal, Zollfreiheit für Sachlieferungen.

4. Die Kosten des Projektes müssen vom Projektträger und dem Entwicklungsland gemeinsam getragen werden. Der Beitrag des Entwicklungslandes kann von der Regierung oder von privater Seite kommen.

Die Höhe des Beitrages des Entwicklungslandes richtet sich nach dessen Leistungsfähigkeit. Von besser situierten Entwicklungsländern müssen grössere Eigenleistungen verlangt werden.

Der Beitrag wird in der Regel in Sach- und Dienstleistungen und in der ganz oder teilweisen Bestreitung der Kosten in lokaler Währung bestehen. Es sind aber auch andere Formen des Beitrags denkbar, wie z.B. Garantie eines Darlehens durch den Staat.

5. Ueber die Durchführung von Bundesaktionen wird in der Regel mit dem Entwicklungsland eine Vereinbarung (Projektabkommen) geschlossen, in welcher die beiderseits zu erbringenden Leistungen und die Zusammenarbeit bei der Abwicklung des Projektes im einzelnen festgelegt wird.

Auch über Projekte schweizerischer Organisationen, an welche der Bund einen Beitrag gewährt, können solche Abkommen geschlossen werden. Ausserdem fördert der Bund den Abschluss von Vereinbarungen der betreffenden Organisationen mit dem Entwicklungsland über das Projekt.

Die Form des Projektabkommens richtet sich nach den Umständen: Es kann sich um mündliche Vereinbarungen (durch Memorandum festgehalten), um Notenwechsel oder um formelle Abkommen handeln.

6. Nimmt die technische Zusammenarbeit mit einem Entwicklungsland einen gewissen Umfang an, so ist der Abschluss eines Rahmenabkommens erwünscht. Das Rahmenabkommen enthält die für die einzelnen Projekte gemeinsam geltenden Bestimmungen der Zusammenarbeit. Das Rahmenabkommen findet nur insofern Anwendung, als ihm konkrete Projekte unterstellt werden.

7. Obwohl die Schweiz nicht allen Entwicklungsländern eine substantielle technische Hilfe bringen kann, ist sie bereit, mit allen in Frage kommenden Entwicklungsländern, welche dies wünschen, eine Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zu treffen, in der sie wohlwollende Prüfung allfälliger Hilfsgesuche im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zusagt. Eine solche Vereinbarung verpflichtet rechtlich zu nichts; moralisch verpflichtet sie dazu, gelegentlich ein kleineres oder mittleres Projekt im betreffenden Land durchzuführen. Solche Vereinbarungen können mit Handelsabkommen und Abkommen über den Schutz schweizerischer Investitionen verbunden werden.

V. Kriterien der Projektwahl

A. Anforderungen an das Entwicklungsland

1. Als Entwicklungsland hat ein Land mit einem relativ tiefen wirtschaftlichen und sozialen Standard zu gelten, das nicht in der Lage ist, diesen Standard aus eigenem Vermögen in angemessener Weise zu heben.

Die technische Hilfe kommt in der Regel nur unabhängigen Ländern zugute.

Es entspricht dem Postulat der Universalität der Aussenbeziehungen der Schweiz und dem unpolitischen Charakter der schweizerischen Entwicklungshilfe, dass die Schweiz kein Entwicklungsland, das eine Zusammenarbeit mit ihr wünscht, von der Entwicklungshilfe ausschliesst.

2. Erfordernis für eine Entwicklungshilfe ist, dass das Entwicklungsland eine Politik verfolgt, die eine erspriessliche Entwicklung des Landes gestattet.

3. Länder, mit denen die Schweiz weder diplomatische noch konsularische Beziehungen unterhält, werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Bestehen wegen unerledigter schweizerischer Forderungen im Verhältnis zu einem Entwicklungsland gewisse Spannungen, so wird hinsichtlich neuer Entwicklungsprojekte Zurückhaltung geübt. Angefangene Entwicklungsprojekte sollen jedoch zu Ende geführt werden.

4. Die technische Hilfe der Schweiz kann sich nicht gleichmässig auf alle Entwicklungsländer verteilen. Sie würde sich dadurch in einer Weise verzetteln, dass ihre Wirksamkeit in Frage gestellt wäre. Es müssen deshalb Schwerpunkte gebildet werden.

Als Schwerpunktländer kommen in Frage:

- a) Länder, mit denen die Schweiz einen regen wirtschaftlichen Austausch pflegt.
- b) Länder, die wegen ihrer Kleinheit erlauben, dass mit den beschränkten Mitteln, die zur Verfügung stehen, ein massgebender Einfluss auf die Entwicklung des Landes ausgeübt werden kann.
- c) Länder, deren Regierungen sich in der technischen Zusammenarbeit als besonders kooperativ erweisen.
- d) Länder mit einer aktiven und aufgeschlossenen Schweizerkolonie.

5. Die Schwerpunktsbildung erfolgt nicht nach einem vorgefassten Plan, sondern aufgrund konkreter Projekte. Es kann deshalb zu Verschiebungen von Schwerpunkten kommen.

Die Schwerpunktsbildung darf nicht als absolute Forderung aufgefasst werden, denn alle Entwicklungsländer, welche günstige Voraussetzungen für eine Entwicklungshilfe bieten, sollen in den Genuss einer gewissen bilateralen technischen Zusammenarbeit mit der Schweiz kommen. Als Richtschnur kann gelten, dass $\frac{2}{3}$ der Mittel für die 7 wichtigsten Länder verwendet werden.

Eine gewisse Streuung der technischen Zusammenarbeit drängt sich insbesondere bei den Beiträgen an private Organisationen auf, deren bisherige Tätigkeit meist Ausgangspunkt für die zu unterstützenden Projekte ist.

B. Anforderungen an die Projekte

1. Die Projekte sollen einen Bestandteil des Entwicklungsplans (wo kein solcher vorhanden ist, der Entwicklungspolitik) des Landes bilden. Es soll ihnen im Rahmen der Entwicklung des Landes eine hohe Priorität zukommen.

2. Die Projekte sollen mit andern Aktionen auf dem betreffenden Sachgebiet, und zwar nicht nur mit solchen schweizerischer

Herkunft, sondern auch mit Aktionen internationaler Organisationen, mit Aktionen anderer Geberländer und mit den eigenen Aktionen des Entwicklungslandes koordiniert werden. Insbesondere bei kleinen und mittleren Aktionen ist es wichtig, dass sie in einen grösseren Rahmen hineingestellt werden, da sonst zu befürchten ist, dass ihre Wirkung verpufft.

3. Isolierte Projekte sollen die Ausnahme sein. Das Schwergewicht soll auf sogenannten kombinierten Projekten liegen, bei denen eine umfassende Hilfe erbracht wird (Kombination von Stipendien, Entsendung von Personal, Sachlieferungen, Finanzhilfe) welche auch genügend langfristig ist, um einen entscheidenden Einfluss auf einem bestimmten Sektor der Entwicklung auszuüben.

4. Die Projekte sollen sich wenn möglich Gebieten zuwenden, auf denen bis anhin noch zu wenig getan wurde, z.B. eher Hilfe an die Land- als an die Stadtbevölkerung, eher Hilfe für Klein- als für Grossbetriebe, eher Hilfe an Privatbetriebe wie Genossenschaften als an Staatsbetriebe.

5. Die Projekte müssen der Bevölkerung ohne Unterschied hinsichtlich politischer, religiöser oder rassischer Zugehörigkeit zugute kommen.

6. Projekten mit einer grossen Ausstrahlung, d.h. mit grossen indirekten Wirkungen ist der Vorzug zu geben vor Projekten, die nur einem kleinen Kreise zugute kommen.

7. Die Projekte müssen dem Entwicklungsstand des betreffenden Landes entsprechen. Es kann sich deshalb nicht darum handeln, schweizerischen Standard auf die Entwicklungsländer zu übertragen. Auf Luxus- und Prestigeprojekte ist zu verzichten. Nur was den geistigen, physischen und menschlichen Voraussetzungen der Bevölkerung für die das Projekt bestimmt ist, entspricht, ergibt ein Projekt, das Erfolg haben kann.

8. Der Vorzug ist Projekten zu geben, die sich auf Sachgebiete beziehen, auf denen die Schweiz traditionell besondere Kenntnisse besitzt und spezifische Verfahren entwickelt hat. Auf diese Weise ergibt sich eine sachliche Konzentration der technischen Zusammenarbeit, die eine rationellere Arbeitsweise erlaubt als wenn wir auf zu vielerlei verschiedenen Sachgebieten tätig werden. Die Bildung sachlicher Schwerpunkte soll indessen nicht starr gehandhabt werden. Vielmehr sollen auch Projekte auf anderen Sachgebieten als Schwerpunktgebieten unternommen werden, wenn günstige Voraussetzungen dafür vorliegen, z.B. wenn eine besonders geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht oder ein politisch heikler Einsatz einen Angehörigen eines neutralen Landes verlangt.

9. Die Projekte müssen zeitlich begrenzt sein. Ihre allfällige Weiterführung durch die Entwicklungsländer muss von Anfang an ins Auge gefasst werden und es müssen Massnahmen vorgesehen sein, die diese Weiterführung ermöglichen.

VI. Arbeitsweise des Delegierten für technische Zusammenarbeit

A. Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung

1. Der Delegierte des Bundesrates für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern ist für die gesamte Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der technischen Hilfe zuständig.

Eine Ausnahme bildet lediglich die Gewährung von Stipendien an Studierende aus Entwicklungsländern in der Schweiz, für die das Eidgenössische Departement des Innern zuständig ist (s. III B 2).

2. Für die allgemeinen Belange der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ist die Abteilung für Internationale Organisationen zuständig.

Für das "Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen" (mit seinen zwei Zweigen des "Erweiterten Programms für technische Hilfe" und des "Spezialfonds") sowie für das "Institut der Vereinten Nationen für Forschung und Ausbildung" ist der Delegierte die zuständige Fachabteilung.

Soweit sich internationale Organisationen mit technischer Hilfe an Entwicklungsländer befassen, arbeitet der Delegierte eng mit den zuständigen Fachabteilungen zusammen, um gemeinsam mit ihnen die von der Schweiz einzunehmende Haltung festzulegen (z.B. mit der Handelsabteilung für UNCTAD, GATT, OECD, mit der Abteilung für Landwirtschaft für FAO, mit dem Gesundheitsamt für OMS usw.)

3. Der Delegierte ist innerhalb des Politischen Departements für alle Fragen der Entwicklungshilfe zuständig, also auch für Fragen der Finanzhilfe und solche der handelspolitischen Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (s. Kompetenzkatalog des Politischen Departements).

4. Die Durchführung eines Bundesprojektes kann im Einvernehmen mit ihr einer Amtsstelle des Bundes übertragen werden, wenn hierfür Fachkenntnisse notwendig sind, über die der Delegierte nicht verfügt.

In der Regel wird es aber genügen, dass sich der Delegierte von der zuständigen Fachstelle beraten lässt.

B. Abklärung von Projekten

1. Die Initiative für Projekte der technischen Zusammenarbeit kann vom Entwicklungsland, von internationalen Organisationen, von der Schweiz, von Organisationen oder Einzelpersonen, kurz von jedermann ausgehen.

2. Der Delegierte prüft alle an ihn gelangenden Vorschläge darauf hin, ob sie ins Programm der technischen Zusammenarbeit aufgenommen werden sollen. Das Programm der technischen Zusammenarbeit umfasst den jeweils von den Eidgenössischen Räten bewilligten Rahmenkredit und hält sich an die in der Botschaft an die Räte erwähnten Linien.

3. Eine erste summarische Abklärung des Projektes (Vorabklärung) führt zum Entscheid des Delegierten, ob darauf eingetreten werden soll oder nicht. Wird darauf eingetreten, so wird im Programm ein entsprechender Betrag für das Projekt reserviert. Die provisorische Aufnahme eines Projektes ins Programm präjudiziert den Entscheid über die Durchführung des Projektes nicht. Sie ist indessen Voraussetzung für die Inangriffnahme der Detailabklärung.

4. Die Detailabklärung führt zu einem Antrag auf Gewährung eines entsprechenden Projektkredites oder zum Antrag auf Fallenlassen des Projektes. Da noch kein Projektkredit vorliegt, dürfen in dieser Phase keine Verpflichtungen eingegangen werden. Indessen ist mit allen Stellen Verbindung zu nehmen, die einen nützlichen Beitrag zur Beurteilung des Projektes leisten können, insbesondere auch mit dem Entwicklungsland, dessen Ansicht zu dem Projekt und dessen allfällige Mitwirkung am Projekt zu eruieren sind, sowie mit unseren Botschaften.

5. Für jedes Projekt wird ein verantwortlicher Mitarbeiter (Projektbearbeiter) bezeichnet, dem später auch die Durchführung bzw. Ueberwachung des Projektes obliegt.

6. Der Delegierte umgibt sich in allen Phasen des Projektes, vor allem aber in derjenigen der Projektabklärung mit dem Rat der innerhalb und ausserhalb der Verwaltung stehenden Fachleute.

Das im Projekt einzusetzende Personal, insbesondere der künftige Projektleiter, ist möglichst frühzeitig zu den Vorarbeiten heranzuziehen.

7. Der Dokumentationsdienst des Delegierten ist so zu gestalten, dass er ein nützliches Arbeitsinstrument bei der Programmierung und Ausarbeitung der Projekte ist.

C. Durchführung von Projekten

1. Mit der Gewährung des Projektkredites wird das Projekt endgültig ins Programm der technischen Zusammenarbeit aufgenommen. Dieser Entscheid soll nicht zu früh (wenn noch nicht alle wesentlichen Elemente vorliegen) und nicht zu spät (wenn es praktisch nicht mehr gut möglich ist, das Projekt abzulehnen, weil schon Erwartungen geweckt wurden) gefällt werden.

2. Bei Projekten, deren Entwicklung ungewiss ist, insbesondere bei Projekten, die sich über eine grössere Anzahl Jahre erstrecken, ist eine Unterteilung in Durchführungsphasen vorzunehmen. Der Projektkredit deckt in diesem Falle nur die jeweils nächste Phase. Die Phasen sind so zu wählen, dass das Projekt nach Beendigung der einzelnen Phase allenfalls ohne weiteres abgebrochen werden kann.

3. Gestützt auf den Projektkredit schliesst der Delegierte die nötigen Vereinbarungen (mit dem Entwicklungsland, internationalen Organisationen, schweizerischen Organisationen usw.)

Er verfolgt die Abwicklung der Projekte aufgrund der Berichte der für die Durchführung verantwortlichen Organisation, beziehungsweise bei Bundesprojekten der Projektleiter, aufgrund der Berichte der schweizerischen Vertretungen und aufgrund gelegentlicher Inspektionsreisen.

4. Auch in der Durchführungsphase ist den Fragen der Koordination mit anderen Entwicklungsprojekten grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Projekte sind laufend daraufhin zu prüfen, ob sie in der ursprünglich festgelegten Art abgewickelt werden sollen, ob Einsparungen möglich sind und ob sie abgeändert oder ausgebaut werden sollen, um das gesteckte Ziel besser zu erreichen.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist den Massnahmen zu schenken, die einen sinnvollen Abschluss des Projektes ermöglichen. In engem Kontakt mit der Regierung und privaten Institutionen des Entwicklungslandes ist dafür zu sorgen, dass einheimische Kräfte nach Abschluss des Projektes die betreffenden Arbeiten weiterführen und dass der Erfolg unserer Tätigkeit sichergestellt bleibt.

D. Erfolgsermittlung und Nachkontakte

1. Die Erfassung des Erfolges oder Misserfolges eines Projektes muss bei langfristigen Projekten schon während ihrer Durchführung einsetzen. Sie ist Bestandteil des Schlussberichtes über das Projekt, muss aber darüber hinaus auch nach Abschluss des Projektes weitergeführt werden, da sich sehr oft die vollen Wirkungen erst später bemerkbar machen.

2. Die Erfolgsermittlung soll wenn möglich nicht nur durch die unmittelbar Beteiligten erfolgen. Den schweizerischen Vertretungen im Ausland kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Darüber hinaus sind womöglich auch aussenstehende Fachleute dafür heranzuziehen.

3. Die Erfolgsermittlung ist nicht nur Grundlage für die Rechenschaftsablage über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiete der technischen Zusammenarbeit, sondern ihr Ziel ist vor allem, Lehren für künftige Programme und Projekte zu ziehen. Ihre Ergebnisse dienen auch dem Erfahrungsaustausch mit andern Stellen, die sich mit technischer Zusammenarbeit befassen.

4. Die anlässlich der Durchführung eines Projektes geschaffenen Kontakte mit dem Entwicklungsland sind auch nach Abschluss weiter zu pflegen. Diese Nachkontakte dienen der Sicherstellung des Erfolges der Projekte und können unter Umständen zu wertvollen Ergänzungsprojekten führen.

E. Information

Als neue Tätigkeit des Bundes und als Tätigkeit, die wenig mit den unmittelbaren Bedürfnissen unserer Bevölkerung zu tun hat, ist die technische Zusammenarbeit allerhand Missverständnissen ausgesetzt. Die Ansichten über sie sind teils zu optimistisch, unter Verkennung der Schwierigkeiten, teils zu pessimistisch, unter Verkennung ihrer Möglichkeiten und Erfolge. Der Delegierte beschränkt sich deshalb nicht auf Rechenschaftsablage über seine Tätigkeit und auf Auskunfterteilung, sondern unternimmt aktive Information mit dem Ziel, das vorhandene Informationsbedürfnis zu befriedigen und klarere Vorstellungen über die Entwicklungshilfe und unsere Möglichkeiten zu schaffen.